

SATZUNGEN

<https://bad-koetzting.de/buergerinfo/rathaus/ortsrecht-und-satzungen/>

ANSPRECHPARTNERIN IM BAUAMT



Stadt Bad Kötzting
Frau Julia Pielmeier
Herrenstraße 5
93444 Bad Kötzting

Telefon: 09941 / 602-144

E-Mail: julia.pielmeier@bad-koetzting.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung

MELDEPFLICHTIGE

BEITRAGSMEHRUNGEN

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

BEISPIELE

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses* oder eines Raumes im Dachgeschoss
- Anbau an das Gebäude (z. B. Wintergarten)
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen, landwirtschaftlichen Gebäuden oder Garagen

* Es kommt nicht darauf an, ob im Dachgeschoss bzw. Spitzboden ein Wasser-/Abwasseranschluss vorhanden ist

STADT BAD KÖTZTING

FLYER „HERSTELLUNGSBEITRÄGE“

Herstellungsbeiträge

Stand: 01.01.2022

Was ist das?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) wird vorgegeben, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diese öffentlichen Einrichtungen (Entwässerung- (EWS) bzw. Wasserversorgungsanlage (WAS)) ein Vorteil entsteht. Der Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt. Beispiele für nachträgliche Beitragsmehrungen sind der Rückseite zu entnehmen.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Bad Kötzting geregelt. Diese können im Stadtbauamt (Stadt Bad Kötzting, Herrenstraße 5, 93444 Bad Kötzting) zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder im Internet (Pfad siehe Rückseite) eingesehen werden.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?



Ein Herstellungsbeitrag wird für alle bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücke erhoben, die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungs- / Entwässerungsanlage haben oder tatsächlich angeschlossen sind.

Wie werden die Beiträge berechnet?

Die Herstellungsbeiträge berechnen sich nach der Grundstücks- und Geschossfläche.

Ausführliche Informationen zu den Grundlagen finden Sie in den entsprechenden Satzungen (BGS-EWS und BGS-WAS). Hinweis: Geschossfläche (GFL) ist nicht gleich Wohnfläche! Die GFL errechnet sich nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen (KG, EG, OG, DG).

Aktuelle Beitragssätze

	Grundstücksfl. [netto]	0,71 € / m ²
	Geschossfl. [netto]	1,88 € / m ²
	Grundstücksfläche	0,71 € / m ²
	Geschossfläche	8,98 € / m ²

Berechnungsbeispiel für den Entwässerungsherstellungsbeitrag

Ein neues Baugebiet wird erschlossen. Das zu veranlagende Grundstück hat eine Grundstücksfläche von 800m².

Grundstücksfläche 800 m² x 0,71 € / m² = 568,00 Euro

Fiktive Geschossfläche 200 m² x 8,98 € / m² = 1.796,00 Euro

(= ¼ der Grundstücksfläche)

Zum Schluss

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht der Stadt geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Erläuterungen melden Sie sich bitte bei uns!

Wissenswertes

über Herstellungsbeiträge für Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen



Wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.



Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden. Für die Dauer der Stundungsgewährung müssen Zinsen in Höhe von 2% über den aktuellen Basiszins jährlich erhoben werden.



Wann entstehen die Herstellungsbeiträge?

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungs- / Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann. Tritt eine Veränderung der Grundstücks- oder Geschossfläche ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig.